

GEMEINDE HASLE

TEILREVISION DEPONIE BITTBERG



PLANUNGSBERICHT

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

14. August 2024 – Stand öffentliche Auflage

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Wermelinger AG Flühli
Krutacher 2
6173 Flühli

PLANER DEPONIE

Freiraumarchitektur
Landschaftsarchitekten HTL FH BSLA
Alpenquai 4
CH-6005 Luzern

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

STAND

Kantonale Vorprüfung: März - April 2024
Öffentliche Auflage: August – September 2024
Beschlussfassung:
Genehmigung:

INFORMATION

Projektnummer: 92320
Bearbeitet durch: Lukas Fischer

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUSGANGSLAGE	4
1.1.	Vorhaben / Begründung /Ziele	4
1.2.	Stand der Ortsplanung	4
2.	VORGEHEN	5
2.1.	Organisation	5
2.2.	Zeitlicher Ablauf / Verfahren	5
3.	GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	5
3.1.	Kantonaler Richtplan	5
3.2.	Regionaler Richtplan und Konzepte	5
3.3.	Kommunale Entwicklungsvorgaben	5
4.	ÄNDERUNGEN AM ZONENPLAN	6
4.1.	Einzonung Deponiezone	6
5.	ÄNDERUNGEN AM BAU- UND ZONENREGLEMENT (BZR)	7
6.	BEURTEILUNG	8
6.1.	Betroffene Sachthemen	8
6.2.	Interessenabwägung	8
6.2.1.	Flächenbeanspruchung / Haushälterische Bodennutzung	8
6.2.2.	Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen FFF	8
6.2.3.	Schutzobjekte, Natur- und Landschaftsschutz	9
6.2.4.	Erschliessung	11
6.2.5.	Lärmschutz und Luftreinhaltung	11
6.2.6.	Waldfeststellungsverfahren	12
6.2.7.	Gewässerraum-Freihaltung	12
6.2.8.	Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)	12
6.2.9.	NIS Verordnung	13
6.2.10.	Störfallvorsorge	13
6.3.	Mögliche Nutzungskonflikte	13
7.	VERFAHREN	13
7.1.	Mitwirkung Bevölkerung	13
7.2.	Kantonale Vorprüfung	13
7.3.	Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung	14
7.4.	Beschlussfassung	14
7.5.	Genehmigung	14
8.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes (RPG)	15

Die vorliegende Revision der Nutzungsplanung umfasst folgende Dokumente:

Nutzungsplanung: - Anpassung am Bau- und Zonenreglement, 14. August 2024
- Zonenplan Siedlung, Teil Bittberg, 14. August 2024

Begleitende Dokumente mit anderem Verfahren: - Waldfeststellung, Ober Bodnig, 14. August 2024

Dokumentation: - Planungsbericht, 14. August 2024

Zugehörige Dokumente	- Deponieprojekt Bittberg (Situationsplan, Schnitte, Hauptbericht), 14. August 2024
Deponieprojekt	- Umweltbericht, 14. August 2024
	- Bodengutachten, 14. August 2024
	- Aktennotiz Gefahrenkarte, 14. August

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Vorhaben / Begründung /Ziele

Im Gebiet Bittberg in der Gemeinde Hasle möchte die Wermelinger AG, Flühli, eine neue Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial erstellen. Es sollen Kapazitäten für ca. 54'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial (fest) geschaffen werden. Die Deponie soll voraussichtlich 6-8 Jahre betrieben werden.

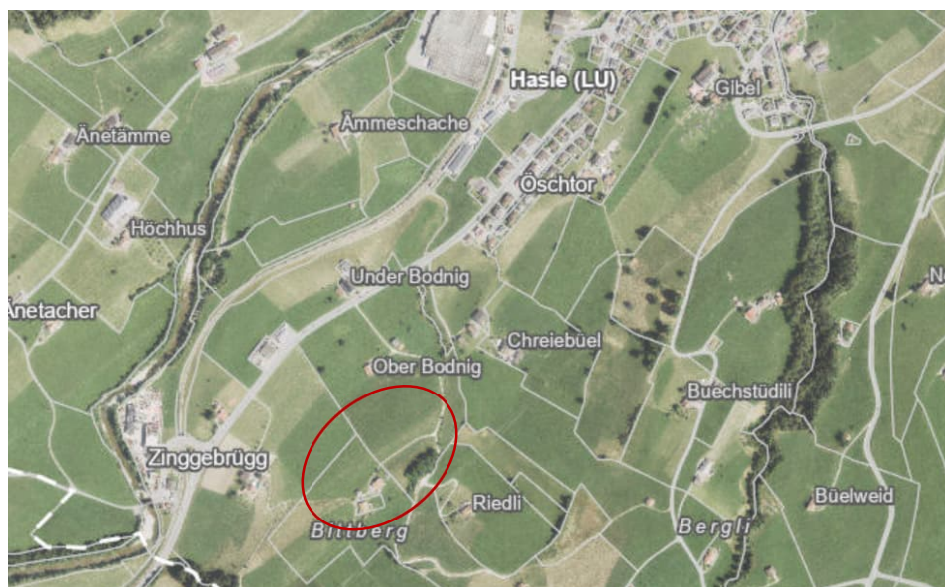


Abb. 1: Verortung Projektlage

Gemäss kantonomer Deponieliste (uwe, Stand September 2022) stehen im Gebiet Entlebuch derzeit drei Deponiestandorte Typ A zur Verfügung: Baumgarten (Entlebuch), Chnubel (Schüpfheim) und Habchegg (Flühli/Sörenberg). Die Deponiestandorte haben ihre Kapazitätsgrenzen jedoch bereits weitgehend erreicht. In der Region Entlebuch bestehen daher in naher Zukunft keine ausreichenden Möglichkeiten mehr, um Aushub- und Abbruchmaterial verwerten oder ablagern zu können. Da es nicht sinnvoll ist, dieses über grössere Strecken hinweg zu transportieren, ist der Bedarf für eine Deponie Typ A in der Region Entlebuch vorhanden. Weite Transportstrecken sind aus wirtschaftlichen und umwelttechnischen Überlegungen nicht sinnvoll. Um den Bedarf an Ablagerungskapazitäten zukünftig decken zu können, ist mindestens ein neuer Deponiestandort in der Region Entlebuch notwendig. Weitere Deponien sind in Planung.

1.2. Stand der Ortsplanung

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement (BZR) sowie Zonenplan) stammt aus dem Jahr 2008. 2011 wurde im Gebiet Zinggen und Bahnhof eine Teilrevision vorgenommen. 2020 wurde eine weitere Teilrevision vorgenommen, in welcher Sonderbauzonen festgelegt bzw. angepasst wurden. Im Weiteren wurden die Gewässerräume innerhalb der Bauzone festgelegt. Als letzte Teilrevision wurde 2021 auf Basis eines Projektes im Ortsteil Heiligkreuz ein Bebauungsplan inkl. Teilrevision der Nutzungsplanung umgesetzt. Derzeit befindet sich die Gemeinde im Verfahren einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

2. VORGEHEN

2.1. Organisation

Die Bauherrschaft liegt bei der Wermelinger AG. Die Deponie wird von der Firma freiraumarchitektur geplant.

Bauherrschaft und Deponieplanung

Die Revision der Nutzungsplanung wird durch die Burkhalter Derungs AG vorgenommen.

Revision der Nutzungsplanung

2.2. Zeitlicher Ablauf / Verfahren

Die Ortsplanungsrevision wird in folgenden Schritten erarbeitet:

Verabschiedung Gemeinderat zur kant. Vorprüfung

18.03.2024

Kantonale Vorprüfung

Frühling 2024

Anpassung und Bereinigung nach Kantonaler Vorprüfung

Sommer 2024

Öffentliche Auflage (30 Tage)

anschliessend

Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung

anschliessend

Genehmigung durch Regierungsrat

anschliessend

3. GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Kantonaler Richtplan

Der Standort liegt im Bereich eines Deponie-Eignungsgebietes für Inertstoffdeponien. 2015 wurde ein ähnliches, leicht grösseres Projekt am selben Standort durch die kantonalen Dienststellen positiv vorgeprüft.

3.2. Regionaler Richtplan und Konzepte

Der regionale Richtplan enthält am vorgesehenen Ort keinen Eintrag.

3.3. Kommunale Entwicklungsvorgaben

Die Gemeinde Hasle hat keine Entwicklungsvorgaben für Deponieprojekte.

4. ÄNDERUNGEN AM ZONENPLAN

4.1. Einzonung Deponiezone

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung ist die Festlegung einer Deponiezone im Zonenplan der Gemeinde Hasle und entsprechenden Festlegungen im Bau- und Zonenreglement notwendig.

Für die Deponie wird die benötigte Fläche im Umfang von 20'270 m² von der Landwirtschaftszone in die Deponiezone umgezont. 207 m² Waldfläche werden aufgrund einer Waldfeststellung angepasst und neu der Deponiezone zugeordnet (vgl. Bemerkung unten zur Waldfeststellung). Somit umfasst die Deponiezone eine Fläche von 20'477 m². Im Bereich des angrenzenden Gewässers wird eine Freihaltezone Gewässerraum festgelegt. Die Festlegung stimmt mit der vorgesehenen Festlegung im Rahmen der Gesamtrevision überein.

Zwischen der bestehenden Waldflächen und der Deponiezone wird auf Basis des Waldgesetzes eine Waldfeststellung durchgeführt und die statische Waldgrenze festgelegt. Das Verfahren für die Festlegung der statischen Waldgrenze wird parallel zur Teilrevision der Nutzungsplanung durchgeführt und der Entscheid zur Waldfeststellung wird zusammen mit der Genehmigung der Teilrevision erteilt. Im Rahmen der Waldfeststellung werden Teile der Landwirtschaftszone zu Wald (103 m²) und bisher als Wald aufgenommene Fläche wird zu Deponiezone (207 m²).

Parzelle	Umgezonte Fläche	Zone bisher	Zone neu
31, 32	20'270 m ²	LW	DZ
32	207 m ²	Wald	DZ
32	103 m ²	LW	Wald
Total	20'477	LW/Wald	DZ

Tab. 1: Übersicht der umgezonten Flächen

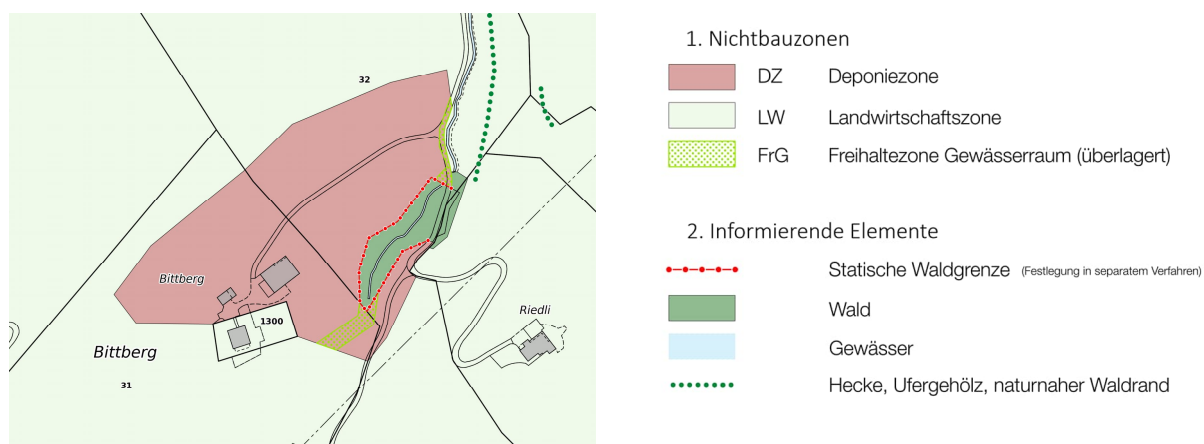


Abb. 2: Ausschnitt Zonenplan nach der Umzonung

5. ÄNDERUNGEN AM BAU- UND ZONENREGLEMENT (BZR)

Für die vorgesehene Nutzung als Deponie bzw. für eine Deponiezone bestehen im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hasle bislang keine Festlegungen. Mit der Revision werden daher Bestimmungen über die Deponiezone eingeführt:

Art. 27 Deponiezone Dz

- 1) Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Verwendung von Abfall (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt werden. Bauten, Anlagen und Nutzungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.
- 2) Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.
- 3) Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.
- 4) Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.
- 5) Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Zonenplanverfahren wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
- 6) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.

Aufgrund des angrenzenden Gewässers ist der Gewässerraum (GWR) für den Bereich der Deponiezone festzulegen. Im Zuge der GWR-Festlegung im Rahmen der laufenden Gesamtrevision hat der Gemeinderat von Hasle beschlossen, die Bestimmung der GWR ausserhalb der Bauzonen vorerst zu sistieren. Der Grund für diese Massnahme sind laufende Rechtsverfahren in anderen Gemeinden, deren Ergebnisse möglicherweise Einfluss auf die Festlegung der GWR in Hasle haben könnten. Insbesondere betroffen sind Grossgewässer und daran angrenzende Landwirtschaftsflächen. Für den Bereich der Deponiezone wird der GWR jedoch festgelegt, da es keine Landwirtschaftszone betrifft. Für die Vorgaben wird auf die bisherig vorgesehenen Festlegungen aus der laufenden Gesamtrevision zurückgegriffen und vorzeitig eingeführt.

Art. 28 Freihaltezone Gewässerraum

- 1) Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- 2) In der Freihaltezone Gewässerraum bestimmt sich die Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- 3) In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel (Schutzzonen, etc.) wird aktualisiert.

6. BEURTEILUNG

6.1. Betroffene Sachthemen

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Flächenbeanspruchung / Haushälterische Bodennutzung		X	6.2.1
Eingliederung in die Landschaft		X	6.2.2
Schutzobjekte Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz		X	6.2.3
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung		X	6.2.4
Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)		X	6.2.5
Wald		X	6.2.6
Wildtierkorridore		X	6.2.3
Gewässerraum-Freihaltung		X	6.2.7
Grundwasserschutz / Siedlungsentwässerung	X ¹		
Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)		X	6.2.8
NIS-Verordnung		X	6.2.9
Störfallverordnung		X	6.2.10
Altlasten	X ²		
Mehrwertausgleich	X ³		

Tab. 1: Dies ist eine Tabelle Gross Tabellenbeschriftung

- 1) Das Gebiet liegt in keinem Gewässerschutzbereich, es sind keine Schutzzonen betroffen.
- 2) Es sind am betroffenen Ort keine Altlasten bekannt.
- 3) Von der Abgabepflicht sind nur Einzonungen in Bauzonen betroffen.

6.2. Interessenabwägung

6.2.1. Flächenbeanspruchung / Haushälterische Bodennutzung

Die Flächenbeanspruchung ist zeitlich begrenzt auf die Betriebsphase der Deponie (voraussichtlich 6-8 Jahre). Nach Abschluss der Deponierung soll das Gelände rekultiviert werden. Es steht danach somit wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.

6.2.2. Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen FFF

Im Gebiet Bittberg sind verschiedene ökologische Ausgleichsflächen situiert (siehe Abb. 3). Der geplante Deponiekörper überschneidet sich mit der Weide auf Parz. Nr. 31. Diese ist im Endzustand vollumfänglich wiederherzustellen. Zudem sind im Endzustand mindestens 15 % der gesamten Deponiefläche als ökologische Ausgleichsfläche zu schaffen, um die Beanspruchung des Geländes während der Betriebsphase zu kompensieren. Vgl. auch Deponieprojekt, Eingabedossier, Unterlagen "E Geologie | Boden")

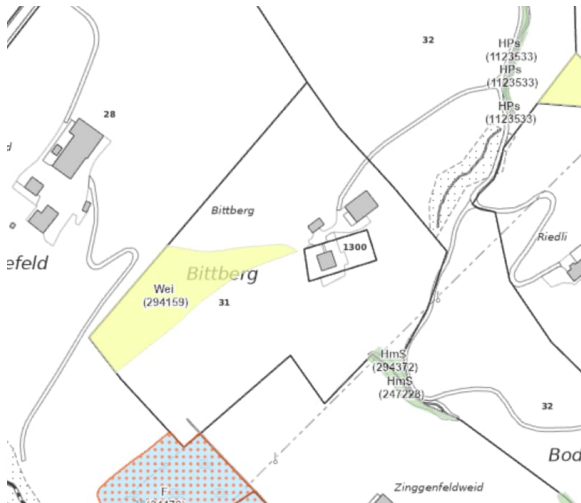


Abb. 3: Ökologische Ausgleichsflächen bestehend

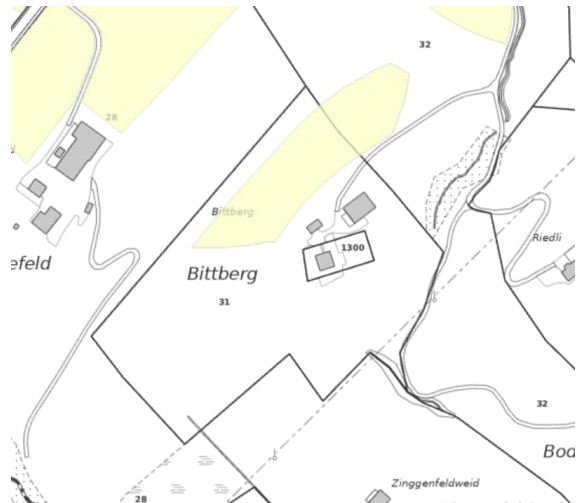


Abb. 4: Fruchtfolgeflächen (Gelb)

Auf dem Areal sind knapp geeignete Fruchtfolgeflächen vorhanden (siehe Abb. 4). Der fruchtbare Boden ist während der Betriebsphase fachgerecht zu lagern und anschliessend wiederherzustellen.

6.2.3. Schutzobjekte, Natur- und Landschaftsschutz

In der Nähe der Deponie befinden sich auf der Parzelle 32 zwei schützenswerte Gebäude (siehe Abb. 5). Diese sind nicht direkt betroffen.

Das Gebiet liegt teilweise in einem Wildtierkorridor (siehe Abb. 6). Der Wildwechselbereich darf durch den Betrieb der Deponie nicht negativ beeinflusst werden.

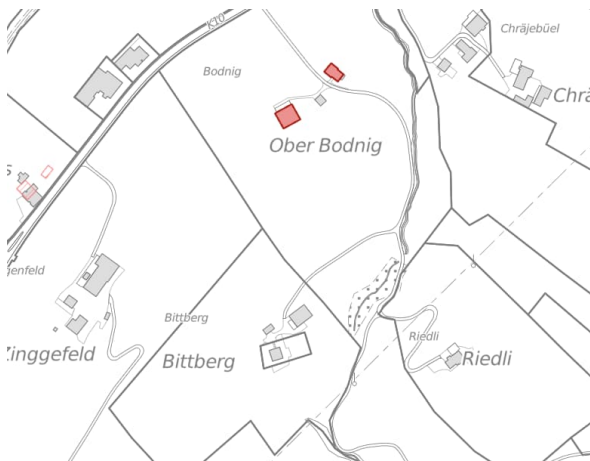


Abb. 5: Schützenswerte Gebäude (rot)

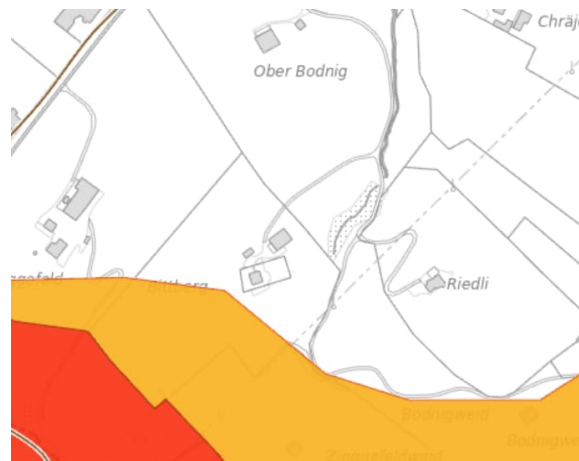


Abb. 6: Wildtierkorridor (orange: Korridor, rot: Freihaltezone)

Südlich der Deponie befindet sich ein Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung (siehe Abb. 7). Dieses ist durch die Moorschutzverordnung geschützt (siehe Abb. 8). Der Deponiekörper hat einen minimalen Abstand von 20 m zum Sitemoos aufzuweisen. Schädliche Auswirkungen sollen durch die Schaffung eines Pufferstreifens

ausgeschlossen werden. Im Bereich zwischen dem Hof Bittberg und dem Waldstück zwischen Bittberg und Riedli sind ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.

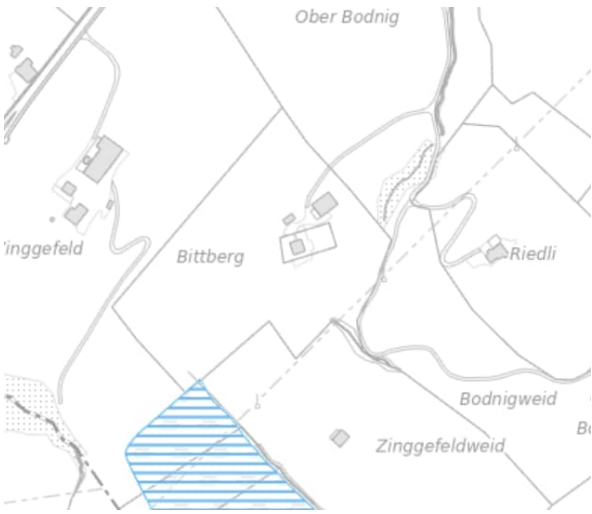


Abb. 7: Feuchtgebiet (blau schraffiert) von regionaler Bedeutung

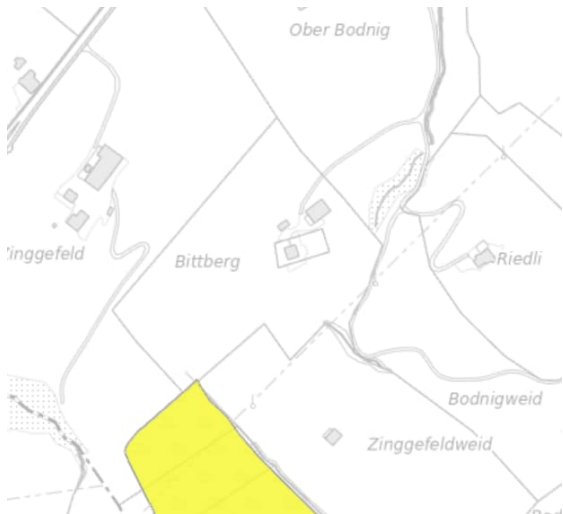
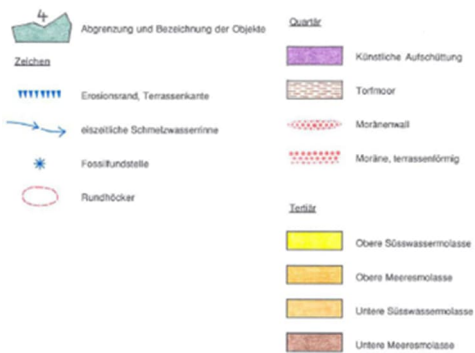


Abb. 8: Moorschutz (gelb)

Landschaftlich soll die Deponie möglichst gut in die bestehende Topografie eingebettet werden. Mit der Endform des Deponiekörpers werden zwei bestehende, fossile Schmelzwasserrinnen aufgefüllt. Diese verlaufen entlang und zwischen drei eiszeitlichen Rundhöckern. Schmelzwasserrinnen und Rundhöcker sind im Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte aufgeführt (siehe Abb. 9).



Abb. 9: Geologisch-morphologische Objekte



6.2.4. Erschliessung

Die Erschliessung erfolgt ab der Kantonsstrasse über die bestehende Bodnig-Strasse. Die bestehende Hofzufahrt wird dabei durch den Deponiebetrieb genutzt und dadurch – abhängig vom Fortschritt der Deponie – rückgebaut. Für den bestehenden Hof Bittberg wird eine neue Erschliessungsstrasse ab dem Gebiet Riedli (Waldstück südöstlich der Deponie) erstellt.

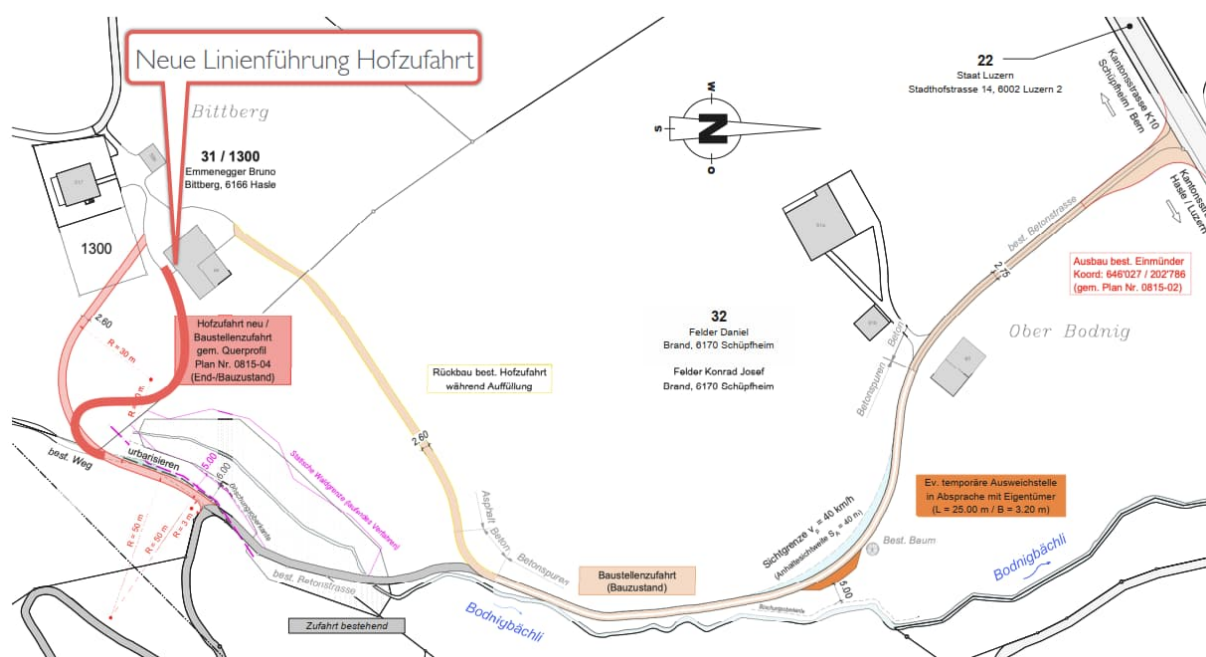


Abb. 10: Erschliessung Deponie

Der zusätzlich durch die Deponie erzeugte Mehrverkehr beträgt rund 2'800 Fahrten pro Jahr bzw. ca. 8 Fahrten pro Tag. Diese sind bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 9'800 Fahrten auf der K10 vernachlässigbar (Quelle DTV: Geoportal Luzern, Strassenlärmkataster 2018).

Das Gebiet Bittberg befindet sich zentral im Entlebuch gelegen, so dass sich die Anlieferungsdistancen zur Deponie minimieren lassen. Bei den Gemeinden Entlebuch, Hasle und Schüpfheim liegen diese unter 10 km. Insgesamt wird von einer maximalen Anlieferungsdistanz von 20 km ausgegangen.

6.2.5. Lärmschutz und Luftreinhaltung

Bezüglich der Luftreinhalteverordnung sowie der Lärmschutzverordnung wird auf den Umweltbericht der HOLINGER AG (2024) verwiesen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Luft und Lärm am Standort Bittberg erfüllt werden können.

6.2.6. Waldfeststellungsverfahren

Die neue Deponiezone grenzt direkt an eine Waldfläche. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist deshalb ein Waldfeststellungsverfahren notwendig. Dieses wird parallel zum Einzonungsverfahren geführt. Die Waldfeststellung erfolgte durch den Nachführungsgeometer (Geopoint Lütolf AG) zusammen mit dem Revierförster (Bruno Blum). Das Waldfeststellungsverfahren wird parallel zur Revision der Nutzungsplanung durchgeführt.

Die Deponie hat einen Abstand von mindestens 10 m zum Wald einzuhalten. Die Waldfunktion kann langfristig auch mit dem reduzierten Waldabstand gewährleistet werden. Im Abstand von 20 m zum Waldstück sind keine Bauten erlaubt, sondern es dürfen lediglich Terrainveränderungen vorgenommen werden.

6.2.7. Gewässerraum-Freihaltung

Entlang des Feuchtgebietes im Süden verläuft ein Gewässer. Dieses durchquert das Planungsgebiet als eingedolter Bach, bevor es im Waldgebiet im Norden wieder zu Tage tritt und anschliessend entlang dem nordöstlichen Rand der Deponiezone weiter verläuft. An dieser Stelle weist es ein rund 1 m breites Gerinne mit natürlicher Breitenvariabilität auf.

Mit der Einzonung der Deponiezone wird gleichzeitig für das Gewässer ein Gewässerraum von 11 m Breite in Form einer neu im Bau- und Zonenreglement definierten überlagerten Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Diese umfasst den neu eingezonten Bereich der Deponiezone. Der Deponiekörper kommt nicht innerhalb des Gewässerraumes zu liegen.

6.2.8. Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)

Im nordöstlichen Bereich ist gemäss Gefahrenkarte auf einem schmalen Streifen entlang des Gewässers mit Überschwemmungen, respektive Übersarung zu rechnen (siehe Abb. 11). Im westlichen Bereich sowie östlich angrenzend zur Deponiezone gibt es zudem Hinweise auf permanente sowie spontane Rutschungen. Bei Extremereignissen sind Auswirkungen bis hin zum Deponiestandort nicht völlig auszuschliessen.



Abb. 11: Gefahrenkartenausschnitt

Die Gefahrenkarte wird im betroffenen Bereich aktualisiert. Es wird auf die dem Deponieprojekt beiliegende Aktennotiz verwiesen.

6.2.9. NIS Verordnung

Östlich angrenzend zur Deponiezone verläuft eine Hochspannungsleitung. Aufgrund der nicht permanenten Anwesenheit der Mitarbeitenden am Standort besteht kein Konflikt zu den NIS-Vorschriften.

6.2.10. Störfallvorsorge

Westlich der Deponie verläuft die Kantonsstrasse in einem Abstand von rund 200 m. In einem Abstand von rund 500 m verläuft noch weiter westlich eine Gasleitung. Aufgrund der grossen Distanzen befindet sich der Projektperimeter ausserhalb von Konsultationsbereichen und es ist nicht davon auszugehen, dass eine Gefährdung durch diese Objekte besteht.

Durch den Betrieb selbst ergeben sich keine Auswirkungen, welche relevant wären für die Störfallvorsorge.

6.3. Mögliche Nutzungskonflikte

Die Deponiezone wird für die temporäre Nutzung als Deponie geschaffen. Es ergeben sich langfristig keine Nutzungskonflikte. Während der Betriebsphase ergibt sich ein Nutzungskonflikt zur Landwirtschaft, indem keine (oder nur eine teilweise) landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden kann.

7. VERFAHREN

7.1. Mitwirkung Bevölkerung

Auf die Durchführung einer Mitwirkung wird verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümerschaften sind involviert. Die angrenzenden Grundeigentümerschaften wurden über das Projekt informiert.

7.2. Kantonale Vorprüfung

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurden folgende Punkte angepasst:

Nutzungsplanung:

- Redaktionelle Anpassungen am Planungsbericht (Kap. 1.1, Kap. 3.1)
- Vereinheitlichung der Lärmempfindlichkeit in Planungsbericht und Zonenplan (Änderungsplan)
- Neuer Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum im BZR (Koordination mit laufender Gesamtrevision)

Übriges Projekt:

- Aktualisierung des Bodengutachtens
- Ergänzung der Unterlagen durch die Aktennotiz zur Aktualisierung der Gefahrenkarte (aktuelle Beurteilung, Anpassung der Gefahrenkarte zu einem späteren Zeitpunkt)
- Ergänzungen und Detaillierungen zum Ausbaugrad der neuen Hofzufahrt
- Berücksichtigung verschiedener Hinweise für nachfolgende Projektphasen

7.3. Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung

[Resultate und Anpassungen aufgrund der Auflage und Einsprachen]

7.4. Beschlussfassung

7.5. Genehmigung

8. BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES RAUMPLANUNGSGESETZES (RPG)

In Bezug auf Art. 1 RPG wird wie folgt Stellung genommen:

RPG Art. 1

1 «Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.»

Die Deponie ist eine temporäre Nutzung. Langfristig wird kein Landwirtschaftsland verbraucht. Hochbauten sind einzig in Verbindung mit der Deponie und für die Dauer der Deponienutzung zugelassen.

«Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

a. «die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;»

Die Zonenplanänderung hat keinen wesentlichen Einfluss auf die natürlichen Lebensgrundlagen. Zu den einzelnen Themenbereichen wird auf die Unterkapitel von Kapitel 6. verwiesen.

a^{bis}. «die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;»

Die Deponiezone ist rechtlich eine Nichtbauzone. Sie hat aufgrund der Distanz zum Siedlungskörper keinen Einfluss auf die Wohnqualität der Wohnzonen.

b. «kompakte Siedlungen zu schaffen;»

Die Zonenplanänderung hat keinen Einfluss auf die Siedlungsstruktur. Die Nutzung ist zudem zeitlich begrenzt.

b^{bis}. «die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;»

Die Deponiezone steht in Zusammenhang mit der Bautätigkeit in der Region Entlebuch. Bestünde in der Region keine Deponie mehr, müssten lange Transportrouten in Kauf genommen werden, was zu höheren Kosten und zusätzlichen Umweltauswirkungen führen würde.

c. «das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;»

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.

d. «die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;»

Der Verlust an Landwirtschaftsland ist nur temporär. Die Rekultivierung der Deponie sowie die Kompensation der bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen ist in der Bau- und Betriebsbewilligung festzulegen.

e. «die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.»

Das Militär ist durch die Zonenplanänderung nicht betroffen.

f. «die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern»

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.

RPG Art. 3

In Bezug auf Art. 3 RPG wird wie folgt Stellung genommen:

2 «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

a. «der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben»:

Es sind gesicherte Fruchtfolgeflächen betroffen. Der Boden wird während des Betriebes fachgerecht gelagert und anschliessend wieder hergestellt. Langfristig geht somit kein Kulturland verloren. Vgl. auch Deponieprojekt, Eingabedossier, Unterlagen "E Geologie | Boden")

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;

Hochbauten sind einzig in Verbindung mit der Deponie und für die Dauer der Deponienutzung zugelassen.

c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;

Das Planungsgebiet wird von einem kleinen Gewässer tangiert. Während es im nordöstlichen Bereich offen entlang der äusseren Strassengrenze fliesst, ist es derzeit südlich des Waldes eingedolt. Gleichzeitig mit der Einzonung soll auch der Gewässerraum in Form einer überlagerten Grünzone ausgeschieden werden. Die Deponiekörper verletzen diesen nicht.

d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;

Es ist kein besonderer Erholungsraum betroffen. Zudem ist die Nutzung temporär.

e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

Siehe dazu Kapitel 6.2.6 (Waldfeststellung).

3 «Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:»

a. «Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind»

Es sind keine Wohn- und Arbeitsgebiete betroffen.

a^{bis}. «Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche»

Es sind keine Bauzonen betroffen.

b. «Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden»

Es sind keine Wohnzonen betroffen. Bezüglich den Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete (Erschliessung und Luftreinhaltung) siehe Kapitel 6.2.4 und 6.2.5.

c. «Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden» Es sind keine Rad- und Fusswege betroffen.

Es sind keine Rad- und Fusswege betroffen.

d. «günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein»

Es sind keine Auswirkungen in diesem Punkt zu erwarten.

e. «Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten»

Es sind keine Grünflächen innerhalb des Siedlungsgebietes betroffen. Die betriebliche Beeinträchtigung des Kulturlandes ist nur temporär.

4 «Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen»

a. «regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden»

b. «Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein»

c. «nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden»

Es besteht ein Bedürfnis an einer zusätzlichen Deponiezone, um die Bautätigkeit aufrecht erhalten zu können, ohne unnötigen Verkehr zu produzieren (siehe Kapitel 1.1).